

Satzung des Vereins

Leihklub Bremen

- geänderte Fassung vom 12.05.2023 -



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Leihklub Bremen".
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich soziale und gemeinwohlorientierte Zwecke.
- 2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Erziehung und Volksbildung
 - b) der Umwelt- und Klimaschutz
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Umweltbildung als Teil der Erziehung und Volksbildung: Der Leihklub leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Umweltbildung. Der Verein ist eine Gemeinschaft aus Bremer Bürgerinnen und Bürgern, welche die Menschen im Land Bremen zu mehr Ressourcenschonung und einer umweltbewussten Lebensweise weiterbilden und sensibilisieren möchte. Dabei spielt das soziale Verhalten des Leihens in all seinen Facetten eine wichtige Rolle. Neben Vereinstreffen, Workshops und Themenabenden wird dieser Austausch durch das Realexperiment des Leihklubs, bei dem Dinge untereinander geteilt werden, zusätzlich gefördert. Dadurch sensibilisiert der Leihklub Bremen bei seinen Mitgliedern und der Stadtgesellschaft für das Thema der Suffizienz und erzeugt hierzu eine positive Haltung.

Das bedeutet konkret:

- Es werden Informationsveranstaltungen und –stände sowie Workshops zu Themen wie Ressourcenschonung und umweltbewusster Lebensweise angeboten.
- Es werden Inhalte auf digitalen Kanälen wie Webseiten und Social Media zur Verfügung gestellt, sodass diese auf niedrigschwellige Art und Weise geteilt werden.
- Es werden Kooperationen mit anderen Organisationen gebildet, welche im bereits Themengebiet tätig sind (Synergien finden) oder tätig sein wollen (Sensibilisierung).
- Das Leihangebot macht den Bildungszweck als Praxisprojekt plastischer, sodass die theoretischen Inhalte spürbar werden.

- b) Die Ressourcenschonung als Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz: Durch das Teilen von Gegenständen werden innerhalb der Mitgliedergemeinschaft des Vereins weniger Produkte benötigt. Eine geringere Produktion schützt sowohl Natur und Umwelt, indem Rohstoffe unangetastet bleiben, als auch das Klima, indem weniger Treibhausgase emittiert werden.

Das bedeutet konkret:

- Der Aufbau und Betrieb eines Leihlagers oder mehrerer dezentralen Leihlager ermöglicht den Zugang zu Gegenständen ohne sie individuell besitzen zu müssen.
- Durch einen digitalen Katalog erhalten die Nutzer und Nutzerinnen einen niedrighschwelligen Überblick über das Angebot. Das Ergänzen von zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Lastenrad-Lieferung oder Reparaturdienste) ist möglich, um die Attraktivität der Ressourcenschonung zu erhöhen. Das Leihangebot ist für (Förder-)Mitglieder kostenlos.
- Über gemeinsame Kommunikationskanäle werden darüber hinaus aktuelle Bedarfe kommuniziert, wodurch sich für eventuelle Anschaffungen neuer oder gebrauchter Dinge zusammengeschlossen werden kann, um dadurch Geld und Ressourcen zu sparen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.
- 6) Für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/ betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, kann der Vorstand die Zahlung einer Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschließen. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich.
- 7) Mitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist Voraussetzung, um Mitglied zu werden.
- 2) Aktive Mitglieder sind durch den Vorstand bestätigte Personen, welche durch besonderes Engagement oder Unterstützung das langfristige Bestehen des Vereins sicherstellen. Die Einschätzung unterliegt allein dem Vorstand.
- 3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft ist Voraussetzung, um am in §2 (3) b) beschriebenen Leihangebot teilzunehmen.
- 4) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft bei der Option der monatlich zu zahlenden Beiträge dauert mindestens drei Monate an. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- 5) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft bei der Option der jährlich zu zahlenden Beiträge dauert mindestens ein Jahr. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres angemeldet werden.
- 6) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag (in Textform oder online), über den ein Vorstandsmitglied entscheidet. Die Entscheidung auf Annahme oder Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Aufnahme von Fördermitgliedschaften kann auch durch eine automatische Bestätigung über ein Online-Formular erfolgen.
- 7) Die Mitglieder können zur Zahlung von Beiträgen in Form von Geldleistungen verpflichtet werden. Die Beiträge können für verschiedene Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich hoch sein und monatlich oder jährlich gezahlt werden. Eine Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird vom Mitglied textlich gegenüber einem Vorstand erklärt.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - i. wenn das Mitglied seine fälligen Beiträge nicht zahlt, damit über drei Monate in Verzug ist ohne eine soziale Notlage nachzuweisen und einmal schriftlich an seine zuletzt bekannte Adresse gemahnt wurde.
 - ii. aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die in dieser Satzung, den Vereinsordnungen oder den Vereinsbeschlüssen festgelegten Bestimmungen sowie ein die Vereinsinteressen grob schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den

Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

- c) bei natürlichen Personen durch Tod.
- d) bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder bei Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Allen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 2) Die aktiven Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können jedoch Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen. Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die aktiven Mitglieder.
- 3) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Die Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, liegt bei dem Mitglied und nicht bei dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) die Bestellung von besonderen Vertreter:innen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht oder ein Drittel der Mitglieder textlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom

Vorstand die Einberufung verlangen. Die Vorschriften zur Einberufung und Durchführung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- 4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail Anträge einreichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und werden den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei mindestens fünf teilnehmenden aktiven Mitglieder:innen beschlussfähig.
- 7) Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen. Ein aktives Mitglied kann jedoch maximal zehn andere aktive Mitglieder vertreten.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Aus den Reihen der Mitglieder wird auch der/die Protokollführer/in gewählt.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Alle aktiven Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- 10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die von dem/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden sind. Wenn zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 11) Mitgliederversammlungen können auch durch Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Für eine virtuelle Mitgliederversammlung wird ein digitaler Raum erstellt, welcher durch ein gesondertes Zugangswort gesichert ist. Dieses ist nur für die jeweils aktuelle Versammlung gültig und wird den Mitgliedern vom Vorstand in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens drei Stunden vor Beginn, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangspasswort Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- 12) Der Vorstand kann Gäste, die keine Vereinsmitglieder sind, zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt und leitet den Verein nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Alle Vorstände sind gleichberechtigt. Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand besteht mindestens aus einer ersten Vorsitzenden / einem ersten Vorsitzenden, deren Stellvertretung, sowie einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister. Findet sich keine Kandidatin / kein Kandidat für die Rolle der Schatzmeister:in, kann diese auch vom ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden, bzw. deren Stellvertretung übernommen werden.
- 4) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des bzw. der neuen Vorstandsmitgliedes /-r zu erfolgen. Bei den Vorstandswahlen wird allgemein die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, der stellvertretende / die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeister:in einzeln gewählt. Die anderen Vorstandspositionen werden am Block gewählt. Gewählt sind jeweils diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl der entsprechenden Kandidat:innen. Die Mitglieder haben stets eine Stimme zur Verfügung. Die Wahlen finden allgemein offen per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann der jeweilige Wahlvorgang auch geheim per Stimmzettel durchgeführt werden.
- 5) Die Neuwahl des Vorstandes scheidet aus, wenn kein berechtigtes Mitglied seine Kandidatur erklärt hat. Der alte Vorstand bleibt dann solange kommissarisch im Amt, bis Kandidat:innen akquiriert und zur Wahl gestellt werden können.
- 6) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 8) Der Vorstand agiert im besten Sinne der Satzungszwecke. Einzelinvestitionen sind erst ab einer voraussichtlichen Kostenhöhe von 5.000 € durch die Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer:innen haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

